

Ihre Strompreise im Überblick:		ab 01.04.2019	
Vertrag Z-STROM Eintarifzähler (ETZ)		netto	brutto*
Verbrauchspreis	ct/kWh	22,49	26,76
Grundpreis	EUR/Jahr	80,08	95,30
Vertrag Z-STROM Zweitarifzähler (ZTZ)			
Verbrauchspreis HT-Hochtarifzeit (06.00-22.00 Uhr)	ct/kWh	22,49	26,76
Verbrauchspreis NT-Niedrigtarifzeit (22.00-06.00 Uhr)	ct/kWh	19,99	23,79
Grundpreis	EUR/Jahr	92,23	109,75
Zuschlag bei Wandlermessungen	EUR/Jahr	15,48	18,42
Bestandteile der o. g. Nettopreise (alle Angaben netto):		ab 01.04.2019	
Steuern/Abgaben/Umlagen		HT	NT
Stromsteuer	ct/kWh	2,050	2,050
Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)	ct/kWh	6,405	6,405
Umlage nach § 18 AbLaV (Abschaltbare Lasten-Umlage)	ct/kWh	0,005	0,005
Umlage nach § 17 f. Energiewirtschaftsgesetz (Offshore-Umlage)	ct/kWh	0,416	0,416
Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 StromNEV-Umlage)	ct/kWh	0,305	0,305
Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)	ct/kWh	0,280	0,280
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden) ¹	ct/kWh	1,590	0,610
Netzentgelte			
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde ²	ct/kWh	6,851	6,851
verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz ²	EUR/Jahr	37,99	37,99
Kosten für den Messstellenbetrieb inkl. Messung Netzbetreiber ²	EUR/Jahr	12,02	14,54
Summe staatlich und regulatorisch veranlasster Bestandteile			
am Verbrauchspreis	ct/kWh	17,902	16,922
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis	EUR/Jahr	50,01	52,53
Rechnerisch ergeben sich damit am Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen			
am Verbrauchspreis	ct/kWh	4,588	3,068
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis	EUR/Jahr	30,07	39,70

* Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19 %).

Die o. g. Umlagen/ Abgaben sind auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de veröffentlicht. Der Preisanpassungsbetrag für den Arbeitspreis in Höhe von 0,80 ct/kWh netto resultiert aus dem Saldo der veränderten Kosten für Netzentgelte, Energieeinkauf und Vertrieb sowie der Anpassung der Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage) um -0,387 ct/kWh, nach § 17 f. Energiewirtschaftsgesetz (Offshore-Umlage) um 0,379 ct/kWh, nach § 19 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage) um -0,065 ct/kWh, nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV-Umlage) um -0,006 ct/kWh sowie aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) um -0,065 ct/kWh.

¹ Durchschnittswert, gilt ggf. für die Belieferung in mehreren Konzessionsgebieten. Es werden die Höchstbeträge der Konzessionsabgabenverordnung gezahlt. Diese hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab und betragen bei Gemeinden bis 25.000 Einwohner 1,59 ct/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

² Durchschnittswerte, gelten ggf. für die Belieferung in mehreren Netzgebieten. Die Werte können von den tatsächlichen Entgelten des jeweiligen Netzgebietes abweichen.